

Satzung

Förderverein Grundschule Ralingen e.V.

Präambel

Mit Beschluss der Mitgliederversammlung vom ... wurde die ursprünglich am ... beschlossene Satzung des Vereins „Förderverein der Grundschule Ralingen e.V.“ geändert. Die Anpassungen tragen im Wesentlichen den veränderten Umständen der Mitgliederstruktur in den zurückliegenden Jahren Rechnung. Des Weiteren wurden redaktionelle Anpassungen sowie Ergänzungen und Konkretisierungen vorgenommen.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Förderverein Grundschule Ralingen e.V.“
- (2) Der Verein ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Wittlich unter der Registernummer ... eingetragen.
- (3) Der Verein hat seinen Sitz in 54310 Ralingen, Schulstraße 8.
- (4) Das Geschäftsjahr beginnt jeweils am 01.08. des Jahres und endet am 31.07. des Folgejahres.

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Zweck des Vereins ist die ideelle und materielle Förderung der in § 1 des Schulgesetzes Rheinland-Pfalz in seiner jeweils gültigen Form aufgeführten Aufgaben. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch
 - a) die Förderung und Unterstützung von Schulveranstaltungen, die der Gemeinschaft und Zusammengehörigkeit der am Schulleben beteiligten Schüler, Eltern und Lehrer der Grundschule Ralingen dienlich sind,
 - b) die finanzielle Unterstützung der Arbeit der Grundschule Ralingen,
 - c) die Ergänzung, Anschaffung und Bereitstellung von Ausstattung und Materialien, die den Zielen der Grundschule Ralingen dienlich sind soweit dafür öffentliche Mittel nicht oder nicht ausreichend zur Verfügung stehen,
 - d) die Förderung der internationalen Gesinnung und Toleranz auf allen Gebieten der Kultur im Bereich der Grundschule Ralingen,
 - e) die Unterstützung im Einzelfall bedürftiger Kinder der Grundschule Ralingen sowie aller Maßnahmen, die dem Wohle der Kinder dienen,
 - f) die Durchführung von Öffentlichkeitsarbeit für den Verein insbesondere durch eigene Veranstaltungen und Aktionen innerhalb und außerhalb der Grundschule Ralingen.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

- (2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke und ist nicht auf Gewinnerzielung ausgerichtet.
- (3) Sämtliche Mittel des Vereins (Einnahmen, Zuwendungen, Spenden, Zuschüsse, Beiträge etc.) dürfen nach Abzug der notwendigen Verwaltungskosten, ausschließlich und unmittelbar für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- (4) Die Tätigkeit im Verein erfolgt ehrenamtlich.
- (5) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie haben insbesondere keinerlei Gewinn- bzw. Ausgleichsansprüche. Sie erhalten bei Ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder beim Wegfall steuerbegünstigter Zwecke keinerlei Ausgleich aus einem etwa vorhandenen Vereinsvermögen.

§ 4 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) der Vorstand.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden.
- (2) Auf Vorschlag des Vorstands kann die Mitgliederversammlung (stimmrechtslose) Ehrenmitglieder, d.h. solche Mitglieder, die hervorragende Verdienste um den Verein erworben haben, auf Lebenszeit ernennen.
- (3) Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag unter Anerkennung der Satzung in ihrer jeweils gültigen Form, der an den Vorstand zu richten ist und über deren Annahme der Vorstand entscheidet. Bei Minderjährigen ist der Antrag auch von einem gesetzlichen Vertreter zu unterzeichnen. Dieser muss sich durch gesonderte schriftliche Erklärung zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge für den Minderjährigen verpflichten.
- (4) Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag formfrei und nach freiem Ermessen. Bei Ablehnung des Antrags ist er nicht verpflichtet, dem/der Antragsteller/in die Gründe für die Ablehnung mitzuteilen.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Ausschluss oder durch Austritt aus dem Verein. Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche des Mitgliedes.
- (2) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung oder durch Erklärung per E-Mail gegenüber dem Vorstand. Bei Minderjährigen ist die Austrittserklärung durch einen gesetzlichen Vertreter abzugeben. Der Austritt wird ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist mit Zugang der Erklärung beim Vorstand wirksam.

- (3) Ein Mitglied kann auch durch Beschluss des Vorstandes aus wichtigem Grund ausgeschlossen werden. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn das Mitglied trotz zweifacher schriftlicher bzw. per E-Mail erfolgter Mahnung mit der Zahlung von Mitgliedsbeiträgen im Rückstand ist oder es schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt. Die Mitgliederversammlung ist über den Ausschluss eines Mitgliedes zu informieren.

§ 7 Mitgliedsbeiträge/Spenden

- (1) Die Mitgliedschaft verpflichtet zur Zahlung des von der Mitgliederversammlung festgesetzten Mindestbeitrages.
- (2) Der Mitgliedsbeitrag ist ein Jahresbeitrag, d.h. er gilt auch im Falle eines Eintritts während des Kalenderjahrs in voller Höhe.
- (3) Die Fälligkeit des Jahresbeitrages wird vom Vorstand durch formlosen Beschluss festgelegt.
- (4) Ehrenmitglieder sind von der Pflicht zur Zahlung von Beiträgen befreit.
- (5) Ein ausgeschlossenes oder ausgeschiedenes Mitglied kann geleistete Beiträge nicht zurückverlangen.
- (6) Spenden können geleistet werden.

§ 8 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder sind berechtigt an der Gestaltung des Vereins mitzuwirken. Sie haben das Recht an Wahlen, Abstimmungen und Veranstaltungen im Rahmen der satzungsrechtlichen Bestimmungen teilzunehmen. Insbesondere haben die Mitglieder das Recht
 - a) an der Mitgliederversammlung teilzunehmen und an deren Beschlüssen mitzuwirken,
 - b) Anträge für die Tagesordnung der Mitgliederversammlung zu stellen,
 - c) bei Anträgen auf die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung mitzuwirken,
 - d) bei der Wahl des Vorstandes mitzuwirken,
 - e) auf formlosen Antrag das Protokoll der Mitgliederversammlung bei der/dem Vorsitzenden des Vorstandes einzusehen,
 - f) an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen,
 - g) bei der Wahl der Kassenprüfer mitzuwirken.
- (2) Jedes Mitglied hat die Pflicht, die Interessen des Vereins zu wahren und seinen Zweck zu fördern. Es hat insbesondere die Pflicht
 - a) den Bestimmungen der Satzung Folge zu leisten,
 - b) dafür Sorge zu tragen, dass die Mitgliedsbeiträge zum Fälligkeitstag entrichtet werden bzw. ein Einzug vom angegebenen Konto möglich ist.
- (3) Die Rechte eines Mitgliedes ruhen mit der Einstellung der Beitragszahlung.

§ 9 Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich, vorzugsweise im 3. Quartal des Kalenderjahres, statt.

- (2) Die Versammlung wird vom der/dem Vorsitzenden oder seinem/seiner Stellvertreter/in unter Einhaltung einer Frist von 10 Tagen schriftlich mittels einfachem Brief oder per E-Mail unter Angabe von Ort, Zeit und der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem Tag der Absendung des Einladungsschreibens. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied des Vereins bekannt gegebene postalische Adresse bzw. E-Mailadresse gerichtet ist.
- (3) Die Einberufung der Mitgliederversammlung kann auch unter Veröffentlichung in einem regionalen Publikationsmedium (z.B. Amtsblatt der Verbandsgemeinde Trier-Land) form- und fristgerecht erfolgen, hierbei ist ebenfalls eine Frist von 10 Tagen beginnend mit dem Tag der Veröffentlichung einzuhalten.
- (4) Die Tagesordnung wird durch den Vorstand festgesetzt.
- (5) Jedes Mitglied kann bis spätestens 7 Tage vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich oder per E-Mail eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Der/Die Versammlungsleiter/in hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Ergänzung bekannt zu geben.
- (6) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist unter Angabe der Gründe vom Vorstand einzuberufen,
 - a) auf Beschluss des Vorstandes, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder
 - b) wenn mindestens 1/3 der Mitglieder des Vereins dies schriftlich oder per E-Mail beim Vorstand des Vereins beantragt.
 - c) Im Übrigen gelten die Vorschriften für die ordentliche Mitgliederversammlung entsprechend.
- (7) Die Mitgliederversammlung wird vom/von der Vorsitzenden des Vorstandes, bei deren/dessen Verhinderung vom dem/der stellvertretenden Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom Kassenwart geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, wählt die Versammlung den/die Versammlungsleiter/in. Der/die Vorsitzende bestimmt eine/n Protokollführer/in.
- (8) Die Beschlussfassung erfolgt grundsätzlich offen durch Handzeichen, sofern die Mitgliederversammlung keine andere Abstimmungsform beschließt. Die Abstimmung muss jedoch schriftlich durchgeführt werden, wenn ein stimmberechtigtes Mitglied dies mündlich in der Versammlung beantragt.
- (9) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vereinsmitglieder anwesend sind. Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorstand berechtigt, innerhalb von 4 Wochen eine zweite Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen; diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- (10) Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen; Stimmenthaltungen sowie ungültige Stimmen werden nicht mitgezählt.
- (11) Die Beschlüsse zur Änderung der Satzung sowie zur Auflösung des Vereins bedürfen in Abweichung zu § 9 Abs. 10 dieser Satzung eine Mehrheit von 3/4 der abgegebenen gültigen Stimmen.
- (12) Bei Wahlen ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Hat niemand mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten, so findet zwischen den beiden Kandidaten, die die meisten Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl statt.

Gewählt ist dann derjenige/diejenige, die/der die meisten Stimmen erhalten hat. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das von dem/der Versammlungsleiter/in zu ziehende Los.

- (13) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu erstellen, das von den anwesenden Vorstandsmitgliedern und dem/der Protokollführer/in, welcher Mitglied des Vorstands sein kann, zu unterzeichnen ist.
- (14) Zur Mitgliederversammlung können in beratender Funktion
 - a) ein/e stimmrechtslose/r Vertreter/in der Leitung der Grundschule Ralingen,
 - b) ein/e stimmrechtslose/r Vertreter/in des Trägers der Grundschule Ralingen sowie
 - c) ein stimmrechtslose/r Vertreter/in des Schulelternbeirates der Grundschule Ralingengeladen werden.

§ 10 Aufgaben der Mitgliederversammlung

- (1) In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied, eine Stimme. Zur Ausübung des Stimmrechtes kann ein anderes Mitglied schriftlich oder per E-Mail bevollmächtigt werden. Die Bevollmächtigung ist für jede Mitgliederversammlung gesondert zu erteilen.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - a) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes
 - b) Entlastung des Vorstandes,
 - c) Entgegennahme des Jahres- und Kassenprüfungsberichtes,
 - d) Entlastung des Kassenprüfers,
 - e) Festsetzung des Mindestmitgliedsjahresbeitrages,
 - f) Beschlussfassung über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins,
 - g) Ernennung von Ehrenmitgliedern,
 - h) Wahl der Kassenprüfer/-innen,
 - i) Beschlussfassung über Ausgaben, die einen Gesamtbetrag von 500,- Euro übersteigen
 - j) Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Punkte.

§ 11 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus
 - a) dem/der Vorsitzenden
 - b) dem/der stellvertretenden Vorsitzenden
 - c) dem Kassenwart
- (2) Verschiedene Vorstandsämter können nicht in einer Person vereinigt werden. Der Vorsitz des Vorstandes und des Schulelternbeirates sowie die Leitung der Grundschule Ralingen dürfen nicht in Personalunion ausgeführt werden.
- (3) Der Vorstand wird durch den/die Vorsitzende sowie dem/der stellvertretenden Vorsitzenden gerichtlich und außergerichtlich vertreten.

Der/die Vorsitzende und sein/e Stellvertreter/in sind allein vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis zum Verein wird der/die Vertreter/in jedoch nur bei Verhinderung des/der Vorsitzenden tätig.

- (4) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf zwei Jahre gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl im Amt. Jedes Mitglied ist einzeln zu wählen. Zu Vorstandsmitgliedern können nur volljährige Mitglieder des Vereins gewählt werden. Widerwahl ist zulässig.
- (5) Es können nur Mitglieder gewählt werden, die der Mitgliederversammlung vor der Wahl vorgeschlagen worden sind. Nichtanwesende Mitglieder können gewählt werden, wenn der Mitgliederversammlung deren schriftliche Einverständniserklärung bzw. eine entsprechende Erklärung per E-Mail vorliegt.
- (6) Einsprüche gegen die Wahl sind dem Vorstand unter Mitteilung der Gründe spätestens eine Woche nach der Wahl schriftlich oder per E-Mail mitzuteilen. Der Vorstand entscheidet über den Wahleinspruch innerhalb eines Monats und teilt der Mitgliederversammlung die Entscheidung in der nächsten Versammlung mit.
- (7) Mit Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt eines Mitglieds im Vorstand.
- (8) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtszeit vorzeitig aus, so kann der Vorstand für die Dauer der restlichen Amtszeit ein Ersatzmitglied berufen.
- (9) Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 12 Aufgaben des Vorstandes

- (4) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig soweit sie nicht durch die Satzung der Mitgliederversammlung übertragen sind. Die Mitglieder des Vorstands sind verpflichtet, Ihre Aufgaben nach besten Kräften gewissenhaft zu erfüllen. Der Vorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Führung der laufenden Amtsgeschäfte,
 - b) Sparsame, wirtschaftliche und risikominimierte Verwaltung des Vereinsvermögens,
 - c) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung,
 - d) Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung,
 - e) Information der Mitglieder,
 - f) Vorbereitung/Aufstellung des Jahresberichtes,
 - g) Beschlussfassung über die Verwendung von Beträgen bis zu 500 Euro je Einzelfall. Bei der Entscheidung über die Mittelverwendung ist der Vorstand im Rahmen der von der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse unabhängig und an keine Weisungen gebunden,
 - h) Erlass einer Geschäftsordnung nach § 11 Abs. 9 Satz 2 der Satzung,
 - i) Ausschließung von Mitgliedern.

§ 13 Sitzungen und Beschlüsse des Vorstandes

- (1) Der Vorstand beschließt in Sitzungen, die vom/von der Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom/von der stellvertretenden Vorsitzenden schriftlich, fernmündlich, per E-Mail oder telefonisch einberufen werden.
- (2) Die Mitteilung einer Tagesordnung bedarf es. Sie kann jedoch formlos ergehen.
- (3) Der/ die Vorsitzende leitet die Sitzungen des Vorstandes. Er/sie beruft den Vorstand ein, so oft es die Lage der Geschäfte des Vereins erfordert. Sofern der Vorsitzende verhindert ist, obliegen dem stellvertretenden Vorsitzenden die Aufgaben nach Abs. 1 und 2.
- (4) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei seiner Mitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
- (5) Der Vorstand kann im schriftlichen Verfahren bzw. im Verfahren per E-Mail beschließen, wenn alle Vorstandsmitglieder dem zustimmen.
- (6) Zur den Sitzungen des Vorstandes können in beratender Funktion
 - a) Ein/e stimmrechtslose/r Vertreter/in der Leitung der Grundschule Ralingen,
 - b) Ein/e stimmrechtslose/r Vertreter/in des Trägers der Grundschule Ralingen sowie
 - c) Ein stimmrechtslose/r Vertreter/in des Schulelternbeirates der Grundschule Ralingengeladen werden.
- (7) Über die Sitzungen des Vorstandes ist eine Niederschrift aufzunehmen. Die Niederschrift ist von zwei Mitgliedern des Vorstands zu unterzeichnen.

§ 14 Kassenprüfung

Die Prüfung der Kasse ist jährlich mindestens einmal durch zwei von der Mitgliederversammlung zu wählende Kassenprüfer vorzunehmen, die nicht Mitglieder des Vorstandes sind. Die Kassenprüfer prüfen die Ordnungsgemäßheit der Kassengeschäfte und der Buchführung. Über die Prüfung haben diese umgehend dem/der Vorsitzenden und der nachfolgenden Mitgliederversammlung mündlich Bericht zu erstatten.

§ 15 Auflösung/Aufhebung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins ist nur in einer besonderen, eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung möglich.
- (2) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit einer 2/3 Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
- (3) Bei der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Ralingen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke, welche die Kinder- und Jugendarbeit unterstützen, zu verwenden hat.

§ 16 Gerichtsstand

Für Streitigkeiten zwischen dem Verein und seinen Mitgliedern sind die Gerichte zuständig, in deren Bereich der Verein seinen Sitz hat.

§ 17 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Satzung gegen geltendes Recht verstoßen oder rechtsunwirksam sein, so soll dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt werden. Bis zum Beschluss der Mitgliederversammlung über eine Änderung der Satzung soll eine sinngemäße, jedoch rechtsgültige Regelung gelten.

§ 18 Inkrafttreten

Die Satzung tritt vorbehaltlich etwaiger Zustimmungserfordernisse des Finanzamtes Trier und des Vereinsregistergerichtes, mit Wirkung zum 01.08.2016 in Kraft.